SITZUNGSVORLAGE **TOP Ö3**

Fb 31

Ortsstraße Stadtgraben;
Antrag auf Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereiches

I. Sachverhalt

Herr Stefan Wegmann, Rosengasse 15, Pegnitz beantragt per E-Mail v. 11.09.2023 die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereiches (VZ 325) für den gesamten Straßenzug der Ortsstraße Stadtgraben. Begründet wurde der Antrag mit dem Hinweis, dass sich insbesondere während der Nachtstunden oftmals nicht an die zulässige Höchstgeschwindigkeit gehalten wird. Die Nutzung des Stadtgrabens als Schulweg, das Fehlen von Gehwegen und die unmittelbare Nähe zu Grundschule, Wiesweiherpark etc. werden als weitere Beispiele für kritische Begleiterscheinungen genannt.

Zur derzeitigen Verkehrssituation ist Folgendes festzustellen:

Im Zuge der Ortsstraße Stadtgraben (Bereich Schloßstraße – Hauptstraße) wurde 1991 mit dem Abschluss der Sanierung des „Kirchplatzes"/Rosengasse die zulässige Höchstgeschwindigkeit bereits auf 30 km/h begrenzt und eine Einbahnstraßenregelung sowie eine weitere Verkehrsbeschränkung (Verbot für Kraftfahrzeuge/Anlieger frei) angeordnet.
Im Jahr 1999 konnte dann nach Abschluss von Straßensanierungsarbeiten das Teilstück zwischen der Einmündung des südl. gelegenen Grundschulparkplatzes und der Hauptstraße ergänzend zum „Kirchplatz" als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen werden (siehe Lageplan). Den weiteren Verlauf der Ortsstraße Stadtgraben bis zur Schloßstraße ebenso verkehrsberuhigt festzulegen war entbehrlich, weil hier bereits ein Streckenverbot (s.o.) angeordnet war.

Zudem wurden bereits seinerzeit die verkehrsrechtlichen Grundlagen für die Ausweisung eines gesamten verkehrsberuhigten Bereiches dort als nicht erfüllt gesehen. Diese haben sich bis dato nicht geändert.
Im Wesentlichen sind verkehrsberuhigte Bereiche Straßen mit überwiegender Aufenthaltsfunktion, und geringem Verkehrsaufkommen (Mischverkehr). Sie müssen durch ihre Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass der Fahrzeugverkehr nur untergeordnete Bedeutung hat. Die Fahrzeugführer müssen aus dem äußern Bild der Verkehrsfläche den Eindruck gewinnen, sie befinden sich nicht auf einer „normalen“ Straße, sondern in einem Bereich mit deutlichem Gewicht auf den nicht verkehrlichen Nutzungen von Aufenthalt und Spiel. Für das Verhalten der Verkehrsteilnehmer gelten spezielle Regeln; insbesondere ist die Schrittgeschwindigkeit (4-7 km/h) vorgeschrieben.

Bei objektiver Einschätzung der dort bestehenden örtlichen und verkehrlichen Gegebenheiten ist festzustellen, dass wesentliche rechtliche Grundvoraussetzung fehlen, um einen verkehrsberuhigten Bereich auszuweisen. Zudem ist davon auszugehen, dass insbesondere die vorgeschriebene Schrittgeschwindigkeit über den dort längeren Streckenabschnitt nicht angenommen wird.

Seitens der Polizeiinspektion Pegnitz und der Verwaltung wird daher vorgeschlagen das bestehende Streckenverbot praxisgerecht auf 20 km/h abzuändern bzw. an neuralgischen Punkten (Einmündungen, Fußgängerquerungen) zu wiederholen.

Aus Sicht der Verwaltung ergeht daher nachfolgender

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Die im Teilbereich der Ortsstraße Stadtgraben bereits angeordnete Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (30 km/h) ist, entsprechend dem beil. Beschilderungsplan, auf 20 km/h abzuändern bzw. anzuordnen.

II. Zur Sitzung

Pegnitz, 24.10.2023

Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister

Beschilderungsplan
zur Sitzungsvorlage Fb 31 vom 24.10.2023
Ortsstraße Stadtgraben;
Geschwindigkeitsbeschränkung
Stadt Pegnitz -Straßenverkehrsamt-
Hauptstraße 37, 91257 Pegnitz
Tel.: 09241/723-32 , Fax: 09241/7238832
e-mail: thomas.brendel@stadt-pegnitz.de
PEGNITZ
Stadtgraben
20
20
20
20
20